



Erzeugerring für Pflanzenbau
Südbayern e.V.

- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau



Amt für Ernährung,
Landwirtschaft
und Forsten Augsburg
*Sachgebiet 2.3 P -
Landnutzung*

Exklusiv für Sie als Mitglied – Sie erhalten Ihre neuesten Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Schwaben u. Oberbayern West

Rundschreiben Nr. 7/2023

21.12.2023

Inhaltsverzeichnis:

Fachtagungen 2024 und Pflanzenbautage in den Landkreisen ED und FS	Seite	1
Informationen zur Düngeverordnung	Seite	1 – 3
Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen	Seite	3
Überprüfung der Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzes im eigenen Betrieb	Seite	4
Stellenausschreibung des SG 2.3 P am AELF Augsburg	Seite	4
Einzelbetriebliche Erzeugerringberatung vor Ort	Seite	5
Anmeldung Verbundberatung Aktuell	Seite	6

Terminvorankündigung Fachtagungen 2024 und PB- Tage i. d. Lkr. ED, FS u. M

- **21.02.2024:** Fachtagung **Kartoffelbau** in Dasing - Gasthof Bäckerwirt (Beginn: 9:00 Uhr)
- **28.02.2024:** Fachtagung **Marktfruchtbau** in Dasing - Gasthof Bäckerwirt (Beginn: 9:00 Uhr)

Nähere Informationen erhalten Sie im Rundschreiben Nr. 1 - 2024

Terminhinweise zu den Pflanzenbautagen des AELF Ebersberg-Erding

Landkreis München:	19.01.2024, 09:00 Uhr,	85609 Aschheim, Sportgaststätte Tassilo
Landkreis Erding:	25.01.2024, 09:00 Uhr,	84435 Lengdorf, Gasthaus Menzinger
Landkreis Freising:	26.01.2024, 09:00 Uhr,	85410 Haag, Gasthaus Stegschuster
AELF Ebersberg-Erding:	02.02.2024, 09:00 Uhr,	Online-Pflanzenbautag

Informationen zur Düngeverordnung

Eine Übersicht über die Auflagen der Düngeverordnung finden Sie im Integrierten Pflanzenbau – Berichtsjahr 2023 auf den Seiten 230 - 237.

Düngebedarfsermittlung (DBE)

Vor der Ausbringung wesentlicher Nährstoffmengen (mehr als 50 kg N oder 30 kg P₂O₅ je Hektar und Jahr) muss für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit der Düngebedarf der Kultur ermittelt und schriftlich dokumentiert werden.

Mit Ende der Düngeperiode 2023 steht nun die Düngeokumentation an. Dazu ist bis spätestens zum 31.3.2024 die **Jahreszusammenfassung 2023** (Anlage 5) zu erstellen. Ist die Dokumentation abgeschlossen, können die Planungen für die Düngeperiode 2024 beginnen.

Es wird empfohlen die Flächenänderungen für 2023 vor Erstellung der DBE in iBALIS einzugeben, weil beim Online-Programm die Daten des Mehrfachantrages eingelesen werden können. Die Flächenangaben sind dann schon richtig und vollständig.

Ausführliche Informationen zur Düngebedarfsermittlung stehen zusammen mit zwei Berechnungsprogrammen unter www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung zur Verfügung.

Ausnahmen von der Düngebedarfsermittlung, der Aufzeichnungspflicht und Bildung jährlicher betrieblicher Gesamtsummen:

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen

2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt

3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat aufbringen (50 kg N und 30 kg Phosphat)

4. Betriebe, die

a. abzüglich der Flächen nach 1. und 2. weniger als 15 Hektar LF bewirtschaften,

b. höchstens auf 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,

c. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤ 750 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen **und**

d. keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Betriebe, die von der Düngedarfsermittlung befreit sind, müssen auf roten Flächen keine Bodestickstoffuntersuchung (N_{\min} -Probe) durchführen und den Stickstoffbedarf nicht um 20 % reduzieren. Alle anderen Auflagen für rote Flächen, wie der Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerkulturen, müssen beachtet werden.

Erleichterung in wenig belasteten Gebieten

Betriebe ohne rote oder gelbe Feldstücke können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegt.

Anhebung der Grenzen für Aufzeichnungspflichten (Düngedarfsermittlung, Dokumentation) von 15 auf 30 ha LF, sofern max. 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft jährlich anfallen, max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut und keine Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände aufgenommen werden.

Erstellung der Düngedarfplanung 2024 ab 01. Dezember 2023 möglich

Um die Erstellung der gesamtbetrieblichen Düngedarfsermittlung zu erleichtern, ist es ab heuer im Online-Programm möglich, für die meisten Kulturen einen N_{\min} -Wert, auch auf roten Flächen, bereits ab Anfang Dezember für das kommende Frühjahr prognostizieren zu lassen. Die Prognose basiert auf den Wetterdaten der vergangenen Jahre.

Gleichzeitig stehen dadurch bereits die vorläufigen N_{\min} -Werte (Tab. 1 u. 2 und s. a. <https://www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung> ganz unten) für alle Kulturen zur Verfügung. Somit kann die Düngedarfsermittlung für die allermeisten Kulturen bereits zum jetzigen Zeitpunkt für die Düngesaison 2024 vollständig erstellt werden. Eine Neuberechnung der N_{\min} -Werte bzw. der Düngedarfsermittlung anhand der tatsächlichen Wetterdaten ist im Frühjahr nicht erforderlich! In Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen während der Wintermonate ist es jedoch ratsam, die Berechnungen im Frühjahr auf Grundlage der endgültigen N_{\min} -Werte zu aktualisieren, um gegebenenfalls bei der Düngung reagieren zu können.

Auf nicht roten Flächen müssen keine eigenen N_{\min} -Untersuchungen gemacht werden. Hier können die von der LfL veröffentlichten Werte verwendet werden.

Auf roten Flächen muss jedoch nach wie vor je Kultur ab 1 ha (Summe aller roten Flächen mit dieser Kultur) mindestens eine N_{\min} - oder EUF-Probe gezogen werden und das Ergebnis in der Düngedarfsermittlung für die beprobte Fläche nachgetragen werden, wenn das Untersuchungsergebnis vorliegt. Für die restlichen Flächen eines Betriebes im roten Gebiet mit der gleichen Kultur kann mit dem Online-Programm „LfL Düngedarf“ der N_{\min} -Wert simuliert werden. Die N_{\min} -Untersuchung wie auch das EUF-Stickstoffbodenuntersuchungsergebnis eines beprobten Schlages sind auf andere Schläge (rot/nicht rot) der gleichen Bewirtschaftungseinheit übertragbar. Bei nicht roten Flächen kann eine N_{\min} - oder EUF-Untersuchung je Kultur für alle Schläge dieser Kultur verwendet werden. Auch das N_{\min} - oder EUF-Untersuchungsergebnis von einer roten Fläche darf für nicht rote Flächen mit der gleichen Kultur verwendet werden. Allerdings ist für jeden Schlag/jede Bewirtschaftungseinheit eine separate DBE notwendig.

Tabelle 1: Vorläufige N_{min}-Werte für Hauptfrüchte mit einer tiefen (0-90 cm) Durchwurzelung des Bodens (kg N/ha)

Hauptfrucht	W-Raps	W-Gerste	Triticale W-Roggen	W-Weizen Dinkel	S-Weizen Durum S-Roggen S-Raps	Z-Rüben, F-Rüben	Silomais Körner- mais	Sonst. Frucht- arten
Schwaben	46	50	55	63	66	65	63	66
Oberbayern	38	53	55	59	64	67	69	65

Tabelle 2: Vorläufige N_{min}-Werte für Hauptfrüchte mit einer mittleren (0 - 60cm) Durchwurzelung des Bodens (kg N/ha)

Hauptfrucht	S-Gerste Hafer	Sonnenblumen Lein	Kartoffeln	Sonstige Fruchtarten
Schwaben	49	51	51	49
Oberbayern	46	48	44	48

Stoffstrombilanz

Die Stoffstrombilanz ist durch die seit 2018 schon bilanzierungspflichtigen Betriebe entweder für das zurückliegende Kalenderjahr oder für das Wirtschaftsjahr zu berechnen.

Die aktuelle Novelle des Düngegesetzes auf Bundesebene wird sich auf die Stoffstrombilanzverordnung auswirken. Wie genau und welche Betriebe dann zur Bilanzierung verpflichtet sind, steht aber noch nicht fest. Sobald die Details feststehen, wird den dann Betroffenen ein neues Programm angeboten und detailliert dazu im BLW informiert.

Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen!

Jeder landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betrieb, unabhängig von der Betriebsgröße, ist verpflichtet, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren und für **3 Jahre** aufzubewahren. Die Frist beginnt ab dem Jahr, das auf das Jahr des Entstehens der jeweiligen Aufzeichnungen folgt. Aufzeichnungen aus dem Jahr 2023 müssen somit im Zeitraum von 2024 bis einschließlich 2026 vorliegen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, wenn im Jahr 2024 eine Kontrolle stattfinden würde, sind die Aufzeichnungen der Jahre 2021 bis 2023 vorzulegen. Verantwortlich dafür ist immer der Leiter des Betriebes, auch wenn die Anwendung durch den Maschinenring bzw. Lohnunternehmer erfolgt.

Aufzuzeichnen ist:

- der Tag der Anwendung,
- die behandelte Kultur,
- die Fläche, auf der der Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt ist,
- das eingesetzte Mittel (genaue Bezeichnung – bei Packs die Namen der einzelnen Mittel),
- die Aufwandmenge je ha und
- der Anwender des Pflanzenschutzmittels mit seinem **Vor- und Zunamen**.

Regelmäßiges Aufzeichnen hilft Fehler bei der Dokumentation, die zu Beanstandungen anlässlich von Cross Compliance-Kontrollen führen können, zu vermeiden. Die Landesanstalt für Landwirtschaft bietet unter folgender Internetseite eine vorgefertigte Tabelle für die korrekte Dokumentation der Pflanzenschutzanwendungen an. Unter folgender Internetseite können Sie die Dokumentationsvorlage auf Ihren PC laden bzw. ausdrucken:

<http://www.lfl.bayern.de/ips/recht/030358/index.php>

Die elektronische Dokumentation ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Die Aufzeichnungen können auch formlos erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die oben genannten Punkte nachvollziehbar bei einer Kontrolle vorliegen. Lücken bei der Eintragung werden geahndet und können konkret eine Prämienkürzung zur Folge haben. Die Verwendung von Schlagkarteien ist möglich, wenn auch hier die geforderten Punkte daraus ersichtlich sind.

Überprüfung der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes im Betrieb

Der integrierte Pflanzenschutz wird mit der EU-Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbindlich für alle Mitgliedstaaten vorgeschrieben. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen. Ziel ist, die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken und Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu verringern und die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden oder Verfahren wie nichtchemischer Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln zu fördern. Dies würde auch zur beabsichtigten Reduzierung „der Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ beitragen.

Landwirte und alle anderen Anwender von Profi-Pflanzenschutzmitteln müssen die allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes seit dem 1. Januar 2014 einhalten, so die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. In den vergangenen Jahren hat die EU in einigen Mitgliedstaaten geprüft, ob diese eingehalten werden. Dabei hat sie Defizite festgestellt, die behoben werden müssen. Deshalb soll die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes ab 2021 in den Betrieben überprüft werden.

Um die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes in den Betrieben einerseits voranzubringen und andererseits – wie von der EU gefordert – überprüfen zu können, wurde von den Bundesländern unter Federführung des Landes Baden- Württemberg die Broschüre „Die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes – Hilfe zur Umsetzung und Dokumentation“ erstellt.

Diese Broschüre enthält einen einseitigen Fragebogen, der vom Betrieb auszufüllen und bei einer Überprüfung vorzulegen ist. Der ausgefüllte Fragebogen ist vom Betrieb mit den sonstigen Unterlagen und Nachweisen zum Pflanzenschutz aufzubewahren.

Der Fragebogen ist für alle Betriebstypen ausgelegt und enthält daher auch Fragestellungen, die beispielsweise bei Dauerkulturen, wie Hopfen und Wein keine Rolle spielen, z. B. zur Fruchtfolge. Dagegen müssen andere Fragen gegebenenfalls erläutert werden. Um Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens zu erleichtern, sind in der Broschüre zahlreiche Beispiele aufgeführt.

Ab 2021 wurde mit der Überprüfung begonnen. In Bayern wird dies im Rahmen der Fachrechtskontrollen Pflanzenschutz durchgeführt.

Der Fragebogen, wie auch die angesprochene Broschüre können auf der Internetseite der LfL Bayern eingesehen und für die betriebliche Dokumentation heruntergeladen werden:

<https://www.lfl.bayern.de/ips/recht/269613/index.php>

Stellenausschreibung: Landwirtschaftliche Fachkraft im Sachgebiet 2.3 P

Das AELF Augsburg sucht zur Verstärkung des Sachgebiets 2.3 P Landnutzung eine landwirtschaftliche Fachkraft (m/w/d) in Teilzeit mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit (im Rahmen gleitender Arbeitszeit mit flexiblen Arbeitszeitmodellen - derzeit 20,05 Std./Woche). Das Arbeitsverhältnis ist **unbefristet** ausgeschrieben und frühestens **zum 15. Februar 2024** zu besetzen. Aufgabe ist die Mitarbeit im Vollzug des Pflanzenschutzrechts mit dem Schwerpunkt Kartoffelbau.

Eine Fahrerlaubnis Klasse B bzw. 3 und der Einsatz eines eigenen PKW sind für die Tätigkeit erforderlich.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die beabsichtigte Eingruppierung erfolgt entsprechend der Qualifikation sowie persönlichen Voraussetzungen und der jeweils übertragenen Tätigkeiten bis max. Entgeltgruppe 6 TV-L.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis spätestens 31. Januar 2024** per **E-Mail** mit dem Aktenzeichen **AELF-AU-0302-4-8** an:

bewerbung@aelf-au.bayern.de

Schriftliche Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet bzw. gelöscht.

Haben Sie Fragen, dann wenden Sie sich gerne an folgende Personen:

Fachlich: Herr Höcherl, Tel. 0821/43002-1300

E-Mail: albert.hoecherl@aelf-au.bayern.de

Personalrechtlich: Frau Kratzer, Tel. 0821/43002-1010

E-Mail: anja.kratzer@aelf-au.bayern.de

Unser Angebot für Sie:

❖ **persönliche Beratung auf Ihrem Betrieb**

- Bestandsbeurteilung Ihrer Acker- und Grünlandschläge
- auf Ihren Betrieb zugeschnittene Strategien zu
 - Anbauplanung/Fruchtfolge
 - Bodenbearbeitung/Bodenfruchtbarkeit
 - wirtschaftlicher/effektiver Pflanzenschutz
 - Effiziente Düngung

„Das gute Gefühl, das Beste getan zu haben. So empfinde ich die Zusammenarbeit mit meinem Erzeugerringberater.“



Bernhard Treffler, Beratungslandwirt aus Eresing

❖ **telefonische Erreichbarkeit Ihres Beraters während der Vegetationszeit**

Pflanzenbauberatung – bringt immer mehr als sie kostet!



Drawit.com

Rückantwort:

Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.
Wolfshof 7a
86558 Hohenwart

per Post oder E-Mail an
zentrale@er-suedbayern.de

Anmeldung zur Erzeugerringberatung

- Ich wünsche eine Vor-Ort-Beratung und melde mich für das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ an**
Grundpreis - netto (Basis 1 Betriebsbesuch)¹⁾:
180,00 € (brutto*: 237,00 €)

* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

Bitte geben Sie die Kulturen an, für die Sie unsere Beratungsleistungen schwerpunktmäßig in Anspruch nehmen möchten: Getreide Raps Mais Kartoffeln Grünland Feldfutterbau Sonstiges

Meine Anschrift lautet:

Name Vorname: _____

Mitglieds-Nr...: _____

Straße Nr.: _____

PLZ Ort: _____

Tel./Mobil: _____

E-Mail: _____

Landw. Betriebsnummer:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der Rechnungsbetrag vom beim Erzeugerring bekannten Konto abgebucht.

Datum

Unterschrift

¹⁾ Sie erhalten:

- einen Betriebsbesuch und telefonische Beratung im Umfang von insgesamt 2 Stunden

Falls Sie mehrere Betriebsbesuche wünschen, können Sie das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ jederzeit erweitern. Sie zahlen

- für jede weitere Stunde: **netto: 60,00 €** (brutto*: 82,80 €)
- für jede weitere Anfahrt: **netto: 60,00 €** (brutto: 71,40 €)

* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder



Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.

- ◆ Qualitätsprodukte
- ◆ Qualitätskartoffeln
- ◆ Saat- und Pflanzgut
- ◆ Grünland / Futterbau

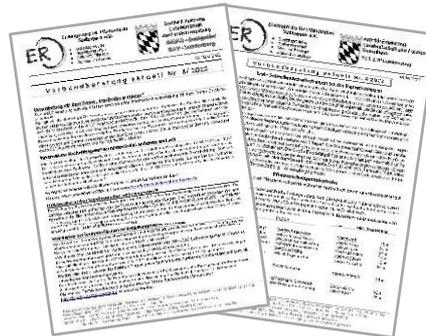
Wolfshof 7a, 86558 Hohenwart, Telefon 08443/9177-0, Telefax 08443/9177-199, E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de

Kennen Sie schon unser „Verbundberatung Aktuell“?

Bleiben Sie mit aktuellen und neutralen Informationen fachlich auf dem neuesten Stand, um nicht den Anschluss zu verlieren. Mit dem Abonnement erhalten Sie **zusätzlich zum Rundschreiben** zeitnah wichtige Hinweise zu Produktionstechnik und fachrechtlichen Anforderungen frei Haus!

Je nach Jahr etwa 35 – 45 Ausgaben per E-Mail rund um den Pflanzenbau:

- Praxisbeobachtungen
- Monitoringergebnisse
- Aktuelle Empfehlungen
- Fachrechtliche Anforderungen (z. B. Sperrfristen)
- Terminhinweise
- **Neutral und unabhängig**



Die Informationen sind der aktuelle, praxisgerechte und verständliche Begleiter für Ackerbau und Grünland, gemeinsam erstellt von den Erzeugerringberatern und den regionalen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Zögern Sie nicht, „Verbundberatung Aktuell“ heute noch zu abonnieren – Sie werden davon profitieren!

Achtung: Betriebe, die Verbundberatung Aktuell bereits abonniert haben, brauchen sich nicht noch einmal anmelden. Sie erhalten die Ausgaben weiterhin per E-Mail oder Fax (Auslaufmodell) wie bisher.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Erzeugerringmitglieder **29,50 € zzgl. MwSt.**

- Rückantwort -

An den	<u>Absender:</u>	Mitgl.- Nr.: _____
Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V. Wolfshof 7 a 86558 Hohenwart	Name: _____	
	Straße: _____	
	PLZ, Ort: _____	
E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de	Tel.: _____	

Ich möchte ab sofort das „Verbundberatung Aktuell“ abonnieren. Mit der Abbuchung der fälligen Jahresgebühr von meinem beim Erzeugerring bekannten Konto bin ich einverstanden.

Das „Verbundberatung Aktuell“ soll mir an folgende E-Mail-Adresse zugestellt werden:

E-Mail: _____

Für Landwirte, die **nicht Mitglied im Erzeugerring** sind, beträgt die Jahresgebühr für das „Verbundberatung Aktuell“ 78,00 € zzgl. MwSt.

Ich bin nicht Mitglied des Erzeugerrings und erhalte vom Erzeugerring eine Rechnung.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bitte unterschreiben und senden an zentrale@er-suedbayern.de